

## **Bekanntmachungssatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SäsEGovG) in der Fassung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 04.11.2024 mit Beschluss-Nr. 2024/113/STR folgende Satzung beschlossen:

### **Vorbemerkung:**

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, findet § 6 dieser Satzung Anwendung.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.

## **§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes. Das Amtsblatt trägt den Namen „Spreequellbote“. Das Amtsblatt ist als

elektronische Ausgabe auf der Internetseite der Stadt Ebersbach-Neugersdorf“ unter [www.ebersbach-neugersdorf.de/buergerverwaltung/amtsblatt](http://www.ebersbach-neugersdorf.de/buergerverwaltung/amtsblatt)

(2) Im Bedarfsfall ist eine Sonderausgabe zulässig.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3**

#### **Ersatzbekanntmachungen**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung der Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 4**

#### **Notbekanntmachungen**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Notbekanntmachung erfolgt durch Aushang an folgender amtlichen Bekanntmachungstafel:

- Rathaus der Stadt; Ortsteil Ebersbach/Sa., Reichsstraße 1

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 5**

#### **Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes ist mit Erscheinungstages des Amtsblattes auf der Homepage der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vollzogen.

(2) Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag der Veröffentlichung und Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

(4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung von § 4 vollzogen.

(5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 6 Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Ebersbach-Neugersdorf auf der Internetseite der Stadt unter: [www.ebersbach-neugersdorf.de/buergerverwaltung/amtsblatt/ortsuebliche](http://www.ebersbach-neugersdorf.de/buergerverwaltung/amtsblatt/ortsuebliche) Bekanntmachung.

(2) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in Papierform als Amtsblatt der Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.

## **§ 7 Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) bzw. § 15 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) erfolgt auf der Internetseite der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter [www.ebersbach-neugersdorf.de/buergerverwaltung/amtsblatt/oeffentliche](http://www.ebersbach-neugersdorf.de/buergerverwaltung/amtsblatt/oeffentliche) Zustellung.

## **§ 8 Zugänglichkeit zu den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Stadt Ebersbach-Neugersdorf werden als elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Ebersbach-Neugersdorf erscheinen.

Darüber hinaus wird das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend im Verwaltungsgebäude, Weberstraße 22, 02730 OT Ebersbach zur Einsicht bereitgehalten. Bei Bedarf können Ausdrücke unter Berücksichtigung der Verwaltungskostensatzung zur Verfügung gestellt werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, Aktenzeichen 047.BEKASA.1811.110, vom 27.11.2018 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 05.11.2024



Arne Uecker  
stellvertretender Bürgermeister

